



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 05/15

16. April 2015

---

### Inhaltsübersicht

---

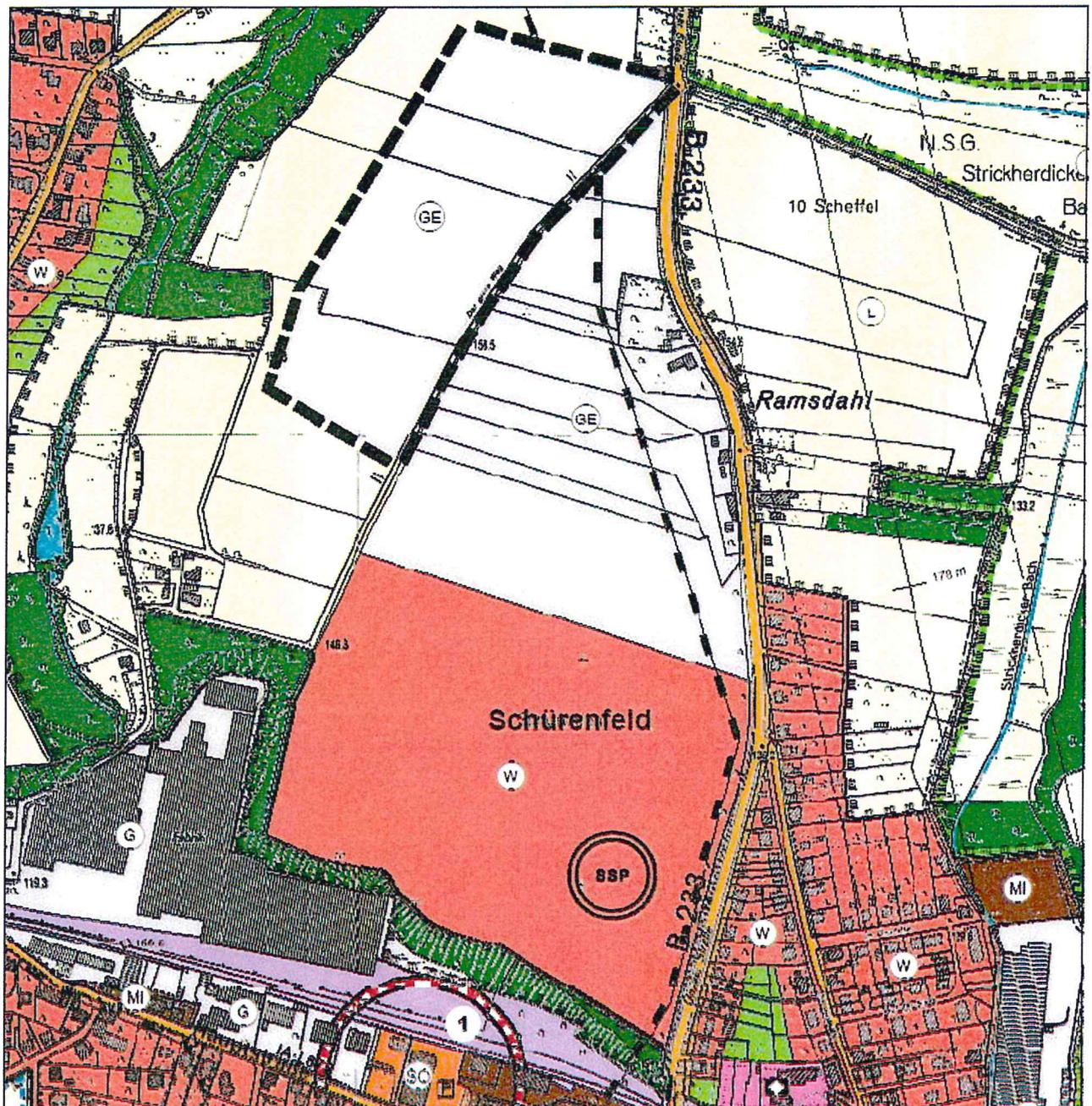
Nr.	Gegenstand	Seite
08	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr für den Bereich „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ - Gemarkung Strickherdicke und Dellwig - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung	19
09	8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr Golfübungsanlage Gut Neuenhof im Bereich „Küchenberg“, Gemarkung Fröndenberg - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	22

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr für den Bereich „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ Gemarkung Strickherdicke und Dellwig

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)  
in der zurzeit gültigen Fassung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachfolgend abgedruckten  
Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt.



Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 10.12.2014 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Zugleich wurde auch die Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

### **Änderungsbereich**

Es handelt sich hierbei um eine ca. 6 ha große Fläche, die in folgenden Gemarkungen liegt:

- Gemarkung Strickherdicke, Flur 7, Flurstücke 63/1 tlw., 63/2 tlw., 190/1 tlw., 62/1 tlw., 69/1 tlw.
- Gemarkung Dellwig, Flur 2, Flurstück 84 tlw.

Mit der Änderung soll die derzeitige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Fläche“ geändert werden. Ziel ist die Erweiterung der gewerblichen Fläche im Bereich Schürenfeld.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vorgelegt. Mit Verfügung vom 30.03.2015, Aktenzeichen: 35.2.1-1.4-UN-1/15, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### **„Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Fröndenberg am 10.12.2014 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“.

Arnsberg, den 30. März 2015  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1.4-UN-1/15  
Im Auftrag  
gez. Nabrings“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr wirksam.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 30.03.2015 die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 10.12.2014 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr genehmigt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen wird:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr einschließlich der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Tiefbau der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr ist auch im Internet abrufbar unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de).

Fröndenberg/Ruhr, 14.04.2015



Rebbe  
Bürgermeister

## Erneute Bekanntmachung

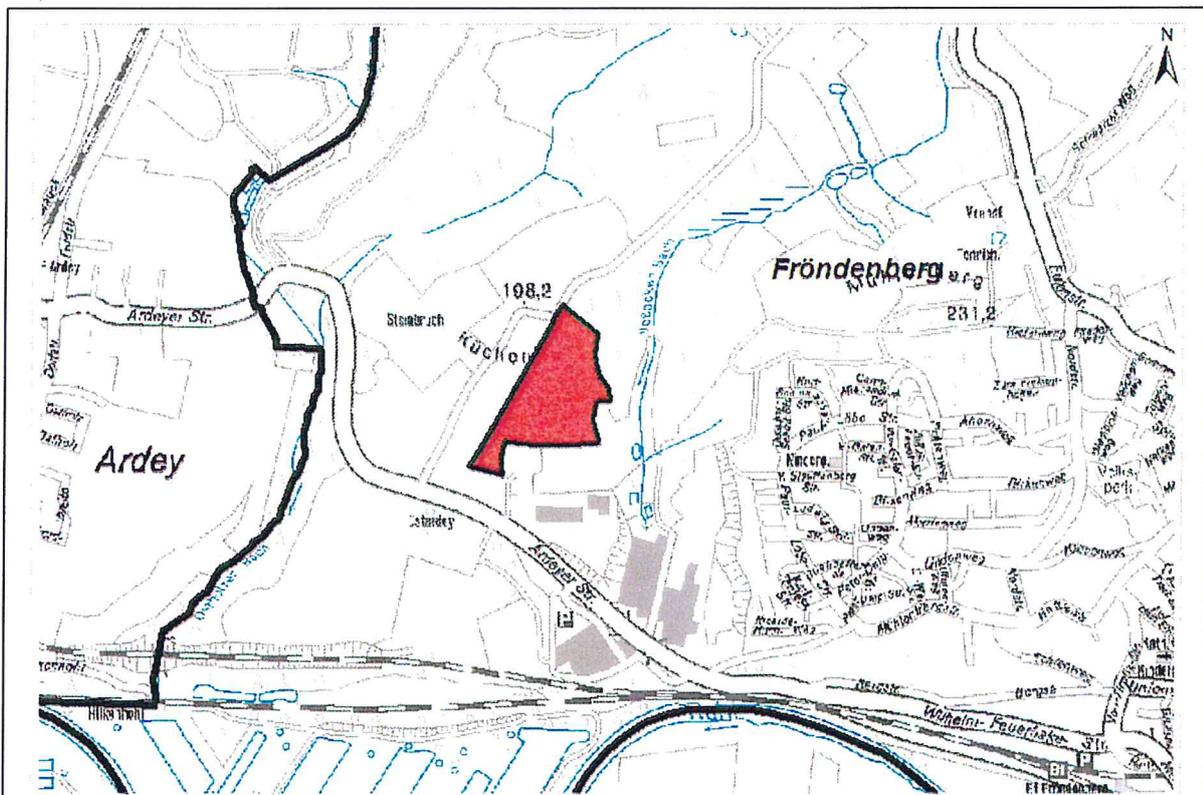
### 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr Golfplatzübungsanlage Gut Neuenhof im Bereich „Küchenberg“, Gemarkung Fröndenberg

#### Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen nach der Bekanntmachungsverordnung NRW wird der unten abgedruckte Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr für den Bereich „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 30.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vom 23.08.2012 (bekanntgemacht im Amtsblatt vom 20.12.2012) wird aufgehoben. Ein neuer Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr im Bereich „Küchenberg“ zur Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ in der Gemarkung Fröndenberg, Flur 32, Flurstücke 4 und tlw. 23 gefasst.“

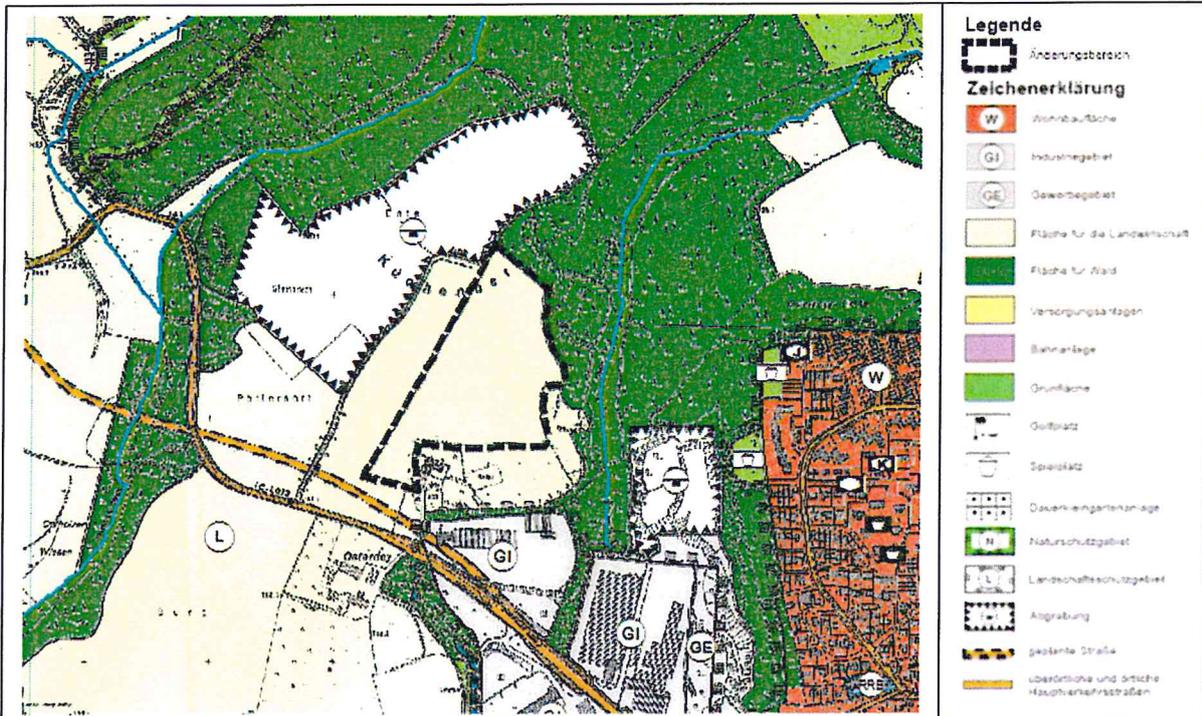


Übersichtsplan ohne Maßstab

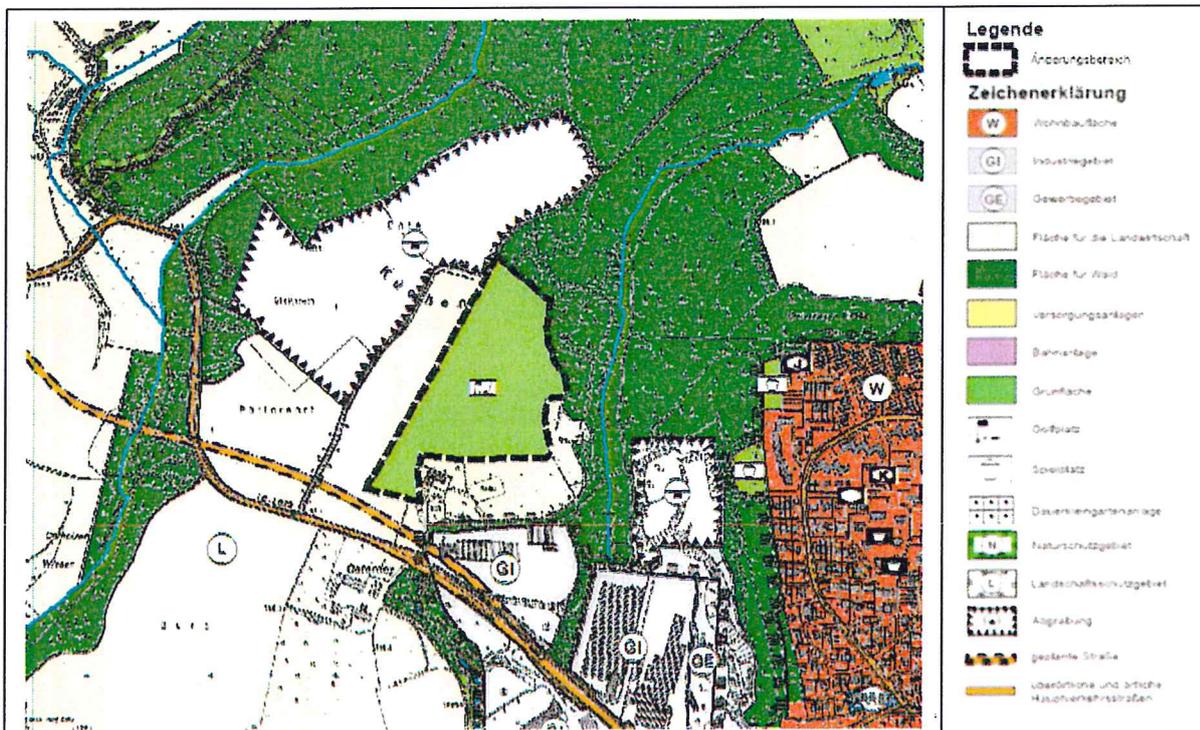
Ziel der 8. Änderung ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ im Bereich „Küchenberg“. Die Fläche ist bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Geplant ist eine Übungsanlage mit 9 Spielbahnen als Ergänzung zu der Golfplatzanlage Gut Neuenhof.

Der Planbereich zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrenzt:  
im Norden von Waldflächen  
im Osten von Waldflächen  
im Süden von den Nutzungsgrenzen der Hofstelle Ardeyer Straße 31  
im Westen von einer Ackerfläche und einem Teilstück des Wirtschaftsweges (Eulenstraße)

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan und den nachstehenden Auszügen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr zu entnehmen.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr



Auszug aus der geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr

## Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 30.04.2014 gefasste Beschluss

„1. Der Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vom 23.08.2012 (bekanntgemacht im Amtsblatt vom 20.12.2012) wird aufgehoben. Ein neuer Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr im Bereich „Küchenberg“ zur Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ in der Gemarkung Fröndenberg, Flur 32, Flurstücke 4 und tlw. 23 gefasst.“

wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 13. April 2015



Rebbe  
Bürgermeister